

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 02.10.2012

zu Ltg.-1301/A-4/300-2012

zu Ltg.-1305/A-4/301-2012

zu Ltg.-1316/A-4/304-2012

zu Ltg.-1318/A-4/306-2012

zu Ltg.-1321/A-4/308-2012

zu Ltg.-1337/A-4/310-2012

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 2. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend Sitzung der NÖ Landesregierung, Ltg.-1305/A-4/301-2012, Ltg.-1301/A-4/300-2012, Ltg.-1316/A-4/304-2012, Ltg.-1318/A-4/306-2012, Ltg.-1321/A-4/308-2012, Ltg.-1337/A-4/310-2012, teile ich Folgendes mit:

Die Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen einzelner Mitglieder des Landtages besteht grundsätzlich nur soweit, als die Anfrage Angelegenheiten der Landesvollziehung betrifft, die nach der Geschäftsverteilung der NÖ Landesregierung in den Zuständigkeitsbereich des jeweils befragten Regierungsmitgliedes fallen. Außerdem fallen nicht sämtliche in der Sitzung der Landesregierung behandelten Gegenstände in meinen Zuständigkeitsbereich. Grundsätzlich können daher nur solche Anfragen beantwortet werden, die sich auf konkrete Angelegenheiten der Landesvollziehung beziehen.

Entsprechend der Rechtsansicht des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung eröffnet das in der NÖ Landesverfassung 1979 verankerte Fragerecht keine Möglichkeit, Akteneinsicht in Regierungsangelegenheiten zu erhalten, weshalb Anfragen, die inhaltlich auf nur im Wege der Akteneinsicht zu erlangende Informationen abzielen, unzulässig sind. Die NÖ Landesverfassung 1979 sieht auch keine Akteneinsicht durch Mitglieder des Landtages in die Niederschrift der Sitzungen der Landesregierung und in die Akten, die den jeweiligen Regierungsbeschlüssen zugrunde liegen, vor.

Soweit sich die Fragen auf Beschlüsse der Landesregierung in Form der nicht öffentlichen Niederschrift beziehen, steht einer Beantwortung auch die Amtsverschwiegenheit entgegen.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.